



Zahl: 902-1/2025

Datum: 18.12.2024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 18. Dezember 2024, Zahl: 004-1/2024-1, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	2.839.000,00
Aufwendungen:	EUR	2.878.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹	EUR	-39.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	2.667.600,00
Auszahlungen:	EUR	2.724.500,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung²:	EUR	-56.900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen³ wie folgt festgelegt:

EUR 350.000,-

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister



Hans Fugger

angeschlagen am: 18.12.2024
abgenommen am:

³ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019